



HOLZGERLINGEN

Benutzungsordnung für die Aula des Schönbuch- Gymnasiums

vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert am 25. Februar 2015



1. Allgemeines

Die Aula des Schönbuchgymnasiums dient vorrangig der Schule. Außerschulische Nutzungen sind nur in Abstimmung mit der Schulleitung zulässig.

Außerschulische Nutzungen genehmigt die Stadtverwaltung.

Die Vermietung der Räumlichkeiten für politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter wird ausgeschlossen.

2. Regelung der Belegung

- .1 Die Nutzung der Aula sowie der angeschlossenen technischen Einrichtungen durch Dritte (außerschulische Nutzung) kann nur im Benehmen zwischen Schulleitung und Stadtverwaltung genehmigt werden. Anträge sind bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- .2 Die Überlassung und Benutzung der Aula ist schriftlich zu vereinbaren. Ein Mietvertrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.
- .3 Die Stadt kann vom Mietvertrag zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- .4 Die Aula mit ihren Einrichtungen darf von dem/der VeranstalterIn nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- .5 Anweisungen des Hausmeisters sind zu beachten.

3. Wirtschaftsbetrieb

- .1 Der Wirtschaftsteil (Küche, Nebenräume und Inventar) wird nicht vermietet.

4. Weitere Pflichten des Veranstalters

- .1 Die Veranstalter müssen selbst für die Bestuhlung sorgen. Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung zu reinigen und aufzuräumen.
- .2 Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aula mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- .3 Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden
- .4 Die Benutzung der Garderobe erfolgt auf eigenes Risiko.

5. Haftung

- .1 Die Stadt überlässt das Grundstück, die Aula und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.



- .2 Die Veranstalter übernehmen die Verantwortung und Haftung für ihre Veranstaltung und stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

- .3 Die Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an der überlassenen Aula samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

6. Entgelte

- .1 Für die Überlassung und Benutzung der Aula mit ihren Einrichtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

.11 Überlassung der Aula 3 Stunden	125,00 €
.13 Nutzung des Flügel	30,00 €

- .2 Die Stadt kann einen Vorschuss und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, 18.05.2006 und 25.02.2015

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

